

Bundessozialgericht

- 2 BU 233/77 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 1978
durch die Richter , und
Dr.
beschlossen:

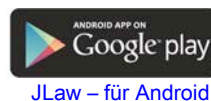
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 20. Oktober 1977 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist am 9. Mai 1972, als er von seiner Wohnung zur Garage ging, um mit seinem Kraftwagen zur Arbeit zu fahren, niedergeschossen und am Kopf erheblich verletzt worden. Das deswegen gegen seinen Sohn eingeleitete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil diesem die Tat nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 28. August 1973 einen Entschädigungsanspruch des Klägers ab, weil betriebsbezogene oder andere besondere Umstände sich nicht haben nachweisen lassen und die Tatsache, daß der Kläger unmittelbar nach dem Verlassen des Hauses angeschossen worden sei, dafür spreche, daß der Überfall ihm persönlich gegolten habe. Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 9. Mai 1972 als Wegeunfall anzuerkennen und dem Kläger wegen der Folgen gesetzliche Entschädigungsleistungen zu gewähren (Urteil vom 18. Dezember 1975). Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1977). Das LSG hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, es habe keine sichere Überzeugung über den Hergang des Unfallereignisses zu erlangen vermocht. Da keine Spuren gesichert und weder Geschosse noch Hülsen gefunden werden konnten, stehe nicht mit letzter Sicherheit fest, ob es sich überhaupt um einen Überfall auf den Kläger gehandelt habe. Immerhin bestehe die nicht voll auszuschließende Möglichkeit, daß eine unbekannte Person auf eine Katze oder einen Vogel geschossen habe oder der Anschlag nicht dem Kläger, sondern einem anderen gegolten habe. Aber auch wenn man davon ausgehe, daß es sich um einen gegen den Kläger gerichteten Angriff gehandelt habe, lasse sich das für die Beurteilung der Rechtslage maßgebliche Motiv nicht ermitteln. Bei dem Sohn des Klägers, gegen den ein erheblicher Verdacht bestehe, sei kein ausreichendes Motiv zu erkennen. Wenn aber nicht festzustellen sei, daß der Kläger aus persönlicher Feindschaft oder aus ähnlichen, auf betriebsfremden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Beziehungen bestehenden Beweggründen überfallen worden sei, so gehe dies nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zu Lasten der Beklagten.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung auf dem Gebiet des Beweisrechts. Bei der hier vorliegenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines betriebsfremden Angriffs aus persönlichen Gründen könne die geringe Möglichkeit einer Unschuld des Sohnes des Klägers nicht zur Bejahung des Betriebszusammenhangs des Weges ausreichen.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden.

Das LSG hat seine Entscheidung kumulativ mehrfach begründet. Zum einen ist es in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, daß nicht festzustellen ist, ob es sich überhaupt um einen Überfall auf den Kläger gehandelt hat. Zum anderen hat es unterstellt, daß ein gegen den Kläger gerichteter Angriff, möglicherweise durch dessen Sohn stattgefunden hat, jedoch ein Tatmotiv nicht festzustellen ist. Jede dieser beiden Begründungen allein trägt die Entscheidung. Die Beschwerdebegründung der Beklagten bezieht sich ausschließlich auf die zweite Begründung. Bei einer dem Formerfordernis des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Beschwerdebegründung hätte die Beklagte auch hinsichtlich der ersten Begründung darlegen müssen, inwiefern das LSG dort über eine Rechtsfrage entschieden hat, die der revisionsgerichtlichen Klärung bedarf (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 5) oder sonstige Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG) vortragen müssen. Da es daran fehlt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)